AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 10.11.2026** **Nr. 104**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1368 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2026

1368 Öffentliche Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1368 Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

1369 Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

1369 Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

1370 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 18.11.2026

1370 Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Bleckmar am Donnerstag, den 16.11.2026

1371 Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Offen am Dienstag, den 17.11.2026

1372 Verordnung der Stadt Celle über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke in der östlichen Altstadt

1374 Gemeinde Südheide, Ausschuss für öffentlichen Sicherheit und Ordnung am 19.11.2026

1374 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 17.11.2026

1375 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Wieckenberg am 18.11.2026

1375 Abfallzweckverband, Verbandsversammlung am 25.11.2026

1375 Gemeinde Wietze, Bauleitplanung der Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

1377 Gemeinde Wietze, Bauleitplanung der Gemeinde Wietze Bebauungsplan Wietze Nr. 29 und Örtliche Bauvorschrift „Im Stillen Winkel“, 1. Änderung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 21 33 - 29261 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2026

Am Dienstag, dem 17.11.2026, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Speicherstraße 2, 29221 Celle statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Förmliche Pflichtenbelehrung eines Ausschussmitgliedes gem. § 7 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
3. Einwohnerfragestunde
4. Einführung in die Aufgaben des Jugendamtes sowie des Amtes für Familie und Teilhabe
5. Folgeförderung für das Projekt "Schüler helfen Schülern" im Jahr 2027
   Vorlage: BV/0022/2026-2031
6. Mittelverschiebungen zwischen den Fachbudgets auf Grund verschiedener überplanmäßiger Bedarfe
   Vorlage: BV/0028/2026-2031
7. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Mündliche Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Celle, den 10.11.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Öffentliche Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an Herr Toni Hason Hildebrandt
zuletzt wohnhaft Am Rieth 12, 29313 Hambühren bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 09.11.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-TJ18(GB)
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Krause

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Finlayson, Jonathan
Zuletzt bekannte Anschrift: Grünauer Straße 127, 12557 Berlin

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der Person ist folgendes Schriftstück zuzustellen:
Bescheid über Grundsteuer – Änderung der Festsetzung mit dem Kassenzeichen 10004715-021-0000
mit Datum vom 21.09.2026.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.Das vorbezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, 2. OG, Zimmer 25, nach telefonischer Vereinbarung (05051-479189), eingesehen werden.
Mo. - Fr. 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Di. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 14.30 Uhr– 17.00 Uhr

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Bergen, den 05.11.2026

Stadt Bergen
Im Auftrag
Jannik Facius
Fachbereich Finanzen

- - -

Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Ohlhoff, Heiko
Zuletzt bekannte Anschrift: 304 Moo 1, Bahlau A , Nowang Provinz, Nong , Bua Lamphu, 39170 Nongbualamphu

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der Person ist folgendes Schriftstück zuzustellen:
Bescheid über Grundsteuer – Änderung der Festsetzung mit dem Kassenzeichen 10009107-020-0000, 10009107-20-0001 und 10009107-021-0000 mit Datum vom 21.09.2026.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Das vorbezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, 2. OG, Zimmer 25, nach telefonischer Vereinbarung (05051-479189), eingesehen werden.
Mo. - Fr. 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Di. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 14.30 Uhr– 17.00 Uhr

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Bergen, den 05.11.2026

Stadt Bergen
Im Auftrag
Jannik Facius
Fachbereich Finanzen

- - -

Stadt Bergen, Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Lippe, Thomas
Zuletzt bekannte Anschrift: Berliner Straße 13C, 29303 Bergen

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der Person ist folgendes Schriftstück zuzustellen:
Bescheid über Grundsteuer – Änderung der Festsetzung mit dem Kassenzeichen 10000899-021-0000 mit Datum vom 21.09.2026.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Das vorbezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, 2. OG, Zimmer 25, nach telefonischer Vereinbarung (05051-479189), eingesehen werden.
Mo. - Fr. 08.00 Uhr – 12.30 Uhr, Di. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 14.30 Uhr– 17.00 Uhr

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Bergen, den 05.11.2026

Stadt Bergen
Im Auftrag
Jannik Facius
Fachbereich Finanzen

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 18.11.2026

Zur Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 18.11.2026 um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des/der stellv. Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Stadtbrandmeisters aus der Feuerwehr
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe Budgetierung
6. Ernennung von Herrn Wilfried Heins zum Ehrenortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hassel
   4314/2026
7. Ernennung von zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern
   4315/2026
8. Beschaffung neuer Dienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Bergen
   4320/2026
9. Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung durch einen externen Dienstleister
   4316/2026
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Bergen. den 06.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Bleckmar am Donnerstag, den 16.11.2026

Zur konstituierenden Sitzung des Ortsrates Bleckmar am Montag, 16.11.2026 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Schützenheim Bleckmar, Im Meißetal 2, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
   4280/2026
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
   4281/2026

4. Feststellung der Tagesordnung
5. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
   4282/2026
6. Verabschiedung von Ortsratsmitgliedern
7. Einwohnerfragestunde
8. Haushalt 2026 und 2027
9. Büchertauschbörse, Ausführung und Standort
10. Infotafeln für den historischen Rundweg erneuern
11. Beschaffung eines Mähroboters
12. Bergentreffen 2027
13. Anträge

13.1 Antrag von Walter Keller zur Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit Tischen an der bestehenden Boulebahn

14. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
15. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 09.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Offen am Dienstag, den 17.11.2026

Zur konstituierenden Sitzung des Ortsrates Offen am Dienstag, 17.11.2026 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Schützenheim Offen, Grüthweg 2, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
   4280/2026
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
   4281/2026
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
   4282/2026
6. Einwohnerfragestunde
7. Schützenverein Bollersen - Antrag auf Zuschuss zur Dachsanierung des Schützenheims
   4268/2026
8. Freizeitreiter Katensen - Zuschussantrag zur Beschaffung eines Schulpferdes
   4266/2026
9. Grundsatzbeschluss zur Entschädigung der ehrenamtlichen Beetpflege in der Ortschaft Katensen
   4324/2026
10. Haushalt 2026/27 Zweckausgaben Offen
    4323/2026
11. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
12. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 10.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Verordnung der Stadt Celle über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke in der östlichen Altstadt

Aufgrund von §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich wird durch die in der Anlage dieser Verordnung enthaltenen Karte bestimmt.

(2) Aus der in Absatz 1 einbezogenen Karte ergibt sich folgender Bereich:

Bergstraße zwischen Kleiner Plan und Wehlstraße (Hausnummer 26, 26A, 26B, 26C, 26D, 26E, 26F, 26G, 26H, 26I), Wehlstraße 2A, Südwall 14.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG),
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(3) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

a) alkoholische Getränke zu verzehren oder

b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Celle, Fachdienst Allgemeine Ordnung, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

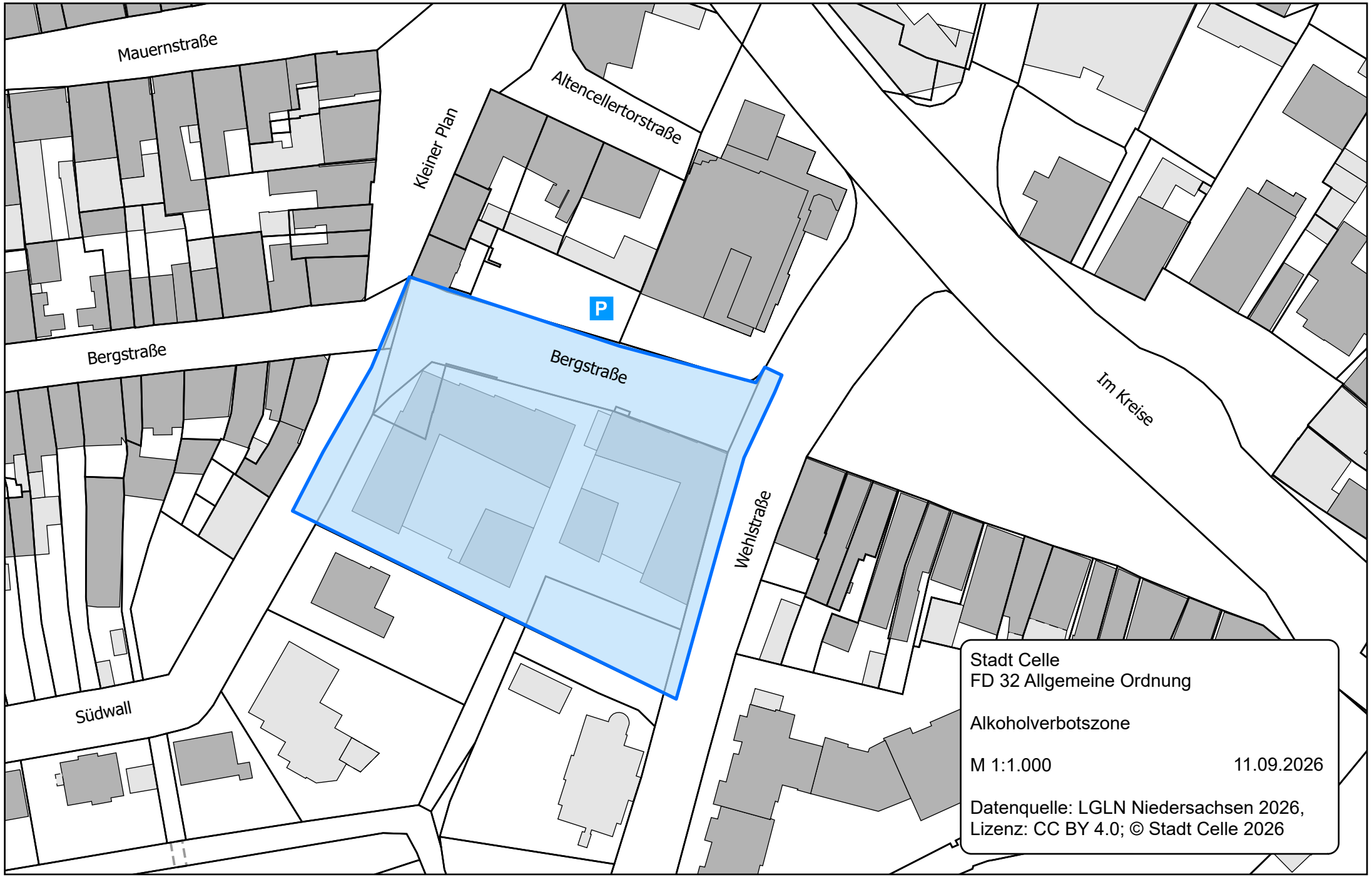
(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 05.10.2026.

Celle, den 01.10.2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister


Mauernstraße
Kleiner Plan
Altencellertorstraße
Bergstraße
Bergstraße
Im Kreise
Wehlstraße
Südwall
P
Stadt Celle
FD 32 Allgemeine Ordnung
Alkoholverbotszone
M 1:1.000
11.09.2026
Datenquelle: LGLN Niedersachsen 2026,
Lizenz: CC BY 4.0; © Stadt Celle 2026

- - -

Gemeinde Südheide, Ausschuss für öffentlichen Sicherheit und Ordnung am 19.11.2026

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für öffentlichen Sicherheit und Ordnung am Donnerstag, 19.11.2026 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
7. Fortschreibung der Feuerschutzbedarfsplanung 2027 - 2032
8. Erhöhung des Budgets der Gemeindefeuerwehr
9. Haushalt 2027
10. Bericht über den Zivilschutz
11. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
12. Mündliche Anfragen und Anregungen
13. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 05.11.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze,Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 17.11.2026

Am Dienstag, dem 17.11.2026 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ortsrates Hornbostel im Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel, 29323 Wietze, Helene-Segelke-Platz 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder des Ortsrates
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Festlegung der Anzahl der Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters
6. Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin oder des stellv. Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Wietze, den 10.11.2026

Alexander Frank
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Wieckenberg am 18.11.2026

Am Mittwoch, dem 18.11.2026 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ortsrates Wieckenberg im Dorfhaus Wieckenberg, 29323 Wietze, Flottgarten 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder des Ortsrates
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Festlegung der Anzahl der Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters
6. Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin oder des stellv. Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Wietze, den 10.11.2026

Alexander Frank
Bürgermeister

- - -

Abfallzweckverband, Verbandsversammlung am 25.11.2026

89. Sitzung der Verbandsversammlung

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.11.2026, 14:30 Uhr
Raum, Ort: Versammlungsraum, Verwaltungsgebäude, Braunschweiger Heerstraße 109, 29227 Celle

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertretung für 2026 und 2027
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.06.2026
6. Abfallverbrennung; Entsendung von Vertretern der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in den TRV-Beirat der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Geschäftsführers für dieses Wirtschaftsjahr sowie Ergebnisverwendungsbeschluss, Nachkalkulation 2024
8. Feststellung des Gebührenergebnisses 2025 sowie Ergebnisverwendungsbeschluss
9. Wirtschaftsplan 2027
10. Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung zum 01.01.2027
11. Bericht des Geschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
12. Mündliche Anfragen

Axel Flader
Vorsitzender der Verbandsversammlung

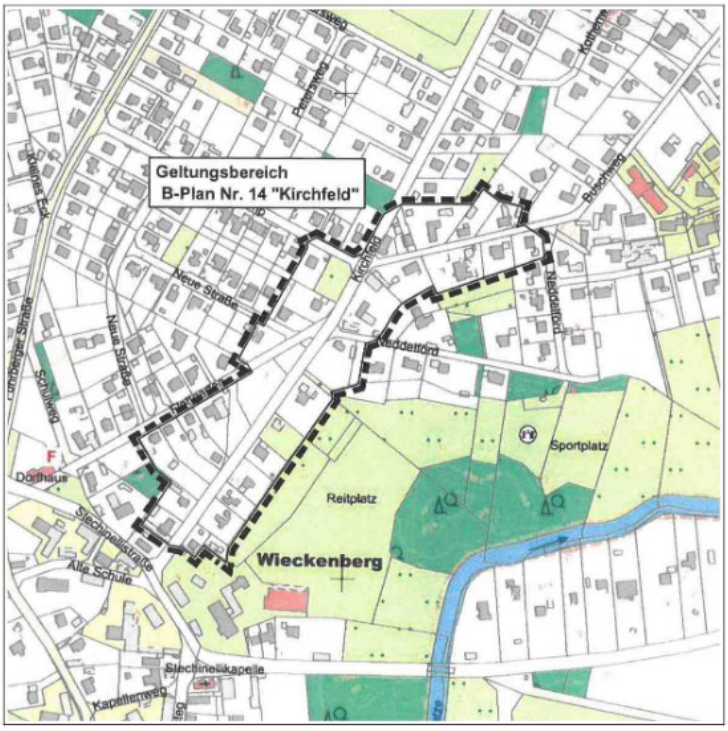
- - -

Gemeinde Wietze, Bauleitplanung der Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 den Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Damit tritt die am 12.12.2024 erlassene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich entlang der Straßen Kirchfeld und Buschweg im Ortsteil Wieckenberg. Teilbereiche der Straßen Neddelförd, Flottgarten, Neue Straße und Gastenkamp sind betroffen.
Der Anwendungsbereich wird in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 01/2025
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Celle
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro RMK Riemann Crause (ÖbVI), Celle

Der vorgenannte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 – 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/bebauungsplaene/ eingesehen werden.
Zusätzlich wird die vorgenannte Satzung auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de (Suchbegriff: Gemeinde Wietze) veröffentlicht.
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
Demnach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das mögliche Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Wietze, den 04.11.2026
Gemeinde Wietze L.S.

Alexander Frank
Bürgermeister

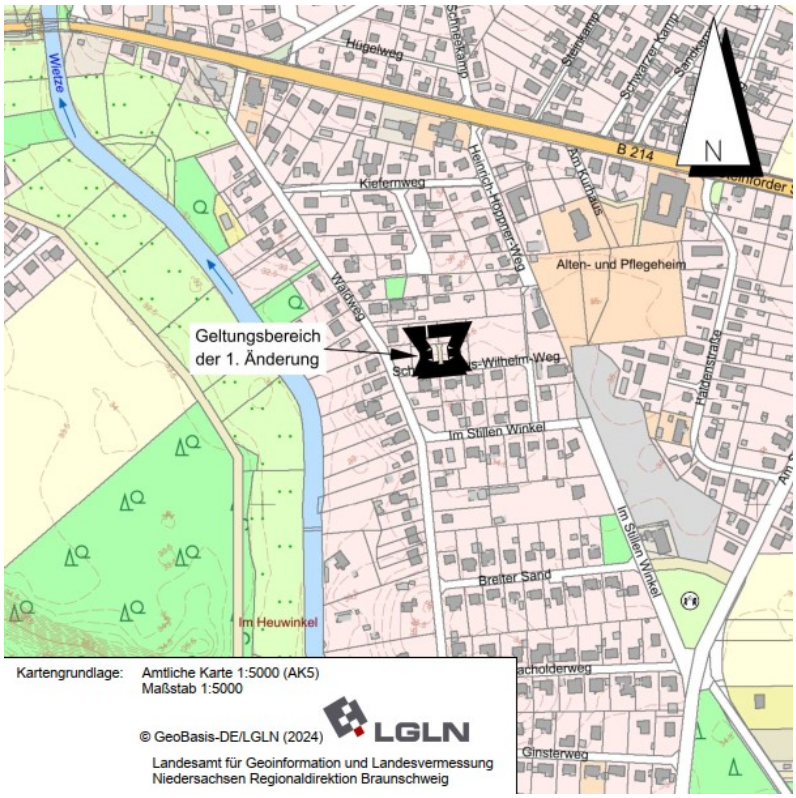
- - -

Gemeinde Wietze, Bauleitplanung der Gemeinde Wietze Bebauungsplan Wietze Nr. 29 und Örtliche Bauvorschrift „Im Stillen Winkel“, 1. Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Wietze Nr. 29 und Örtliche Bauvorschrift „Im Stillen Winkel“ als Satzung beschlossen. Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Wietze Nr. 29 und Örtliche Bauvorschrift „Im Stillen Winkel“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Kolonie Steinförde im Osten Wietzes nördlich des Schacht-Julius-Wilhelm-Weges. Er wird in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Der vorgenannte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 – 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Zusätzlich wird die vorgenannte Satzung auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de (Suchbegriff: Gemeinde Wietze) veröffentlicht.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
Demnach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das mögliche Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Wietze, den 04.11.2026
Gemeinde Wietze L.S.

Alexander Frank
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN